

Datenschutzreglement Turnverein Lyss

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Vereinsstatuten des Turnvereines Lyss Artikel 3b und Artikel 29, Absatz 2 sowie Geschäftsreglement des Turnvereins Lyss Artikel 9, Absatz 2k. Die Bestimmungen richten sich in erster Linie an die Personen im Verein, welche Personendaten bearbeiten (z.B. Vorstandsmitglieder, Leiter, Mitglieder von organisatorischen Komitees etc.).

1. Datenschutz

1.1. Anwendungsbereich und Definitionen

Die nachfolgenden Bestimmungen sollen die Einhaltung des Datenschutzgesetzes beim Umgang mit Personendaten im Verein gewährleisten. Die im Vorstand für Datenschutz verantwortliche Person überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften innerhalb des Vereins.

Verantwortliche Person im Turnverein Lyss:

Peter Dick
Sekretariat
sekretariat@tvlyss.ch

Das Datenschutzgesetz definiert Anforderungen und Schranken für die Bearbeitung von Personendaten. Personendaten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Sofern Sie im Rahmen Ihrer Vereinstätigkeit in Kontakt mit Personendaten kommen, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar.

1.2. Grundsätze

Für sämtliche Personendaten, welche im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bearbeitet werden, hat jede im Verein tätige Person zu gewährleisten, dass die Datenbearbeitung den folgenden Datenschutzgrundsätzen entspricht.

a. Rechtmässigkeit

Jede Datenbearbeitung muss die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

b. Treu und Glauben

Personendaten dürfen nicht ohne Wissen und gegen den Willen der betroffenen Person beschafft werden.

c. Transparenz

Die Beschaffung und der Zweck einer Datenbearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.

d. Zweckgebundenheit

Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei ihrer Beschaffung angegeben wurde, gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Umständen ergibt.

e. Verhältnismässigkeit

Es dürfen nur Personendaten bearbeitet werden, die geeignet und nötig sind, um den Zweck zu erreichen. Der Zweck und die Datenbearbeitung müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

f. Speicherbegrenzung

Personendaten, welche für die Erfüllung des Bearbeitungszwecks nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen oder zu vernichten oder deren Bearbeitung entsprechend einzuschränken (Ausnahmen bei zwingenden Aufbewahrungsfristen).

g. Richtigkeit

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

h. Datensicherheit

Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

1.3. Inventar der Bearbeitungstätigkeiten

Die für den Datenschutz verantwortliche Person führt ein Inventar über die Bearbeitungstätigkeiten.

Personen im Verein, welche Personendaten bearbeiten, melden der für den Datenschutz verantwortlichen Person neue Bearbeitungstätigkeiten oder Änderungen bestehender Datenbearbeitungen.

1.4. Anfragen betroffener Personen

Unsere Mitglieder und weitere Personen haben als betroffene Personen gewisse Rechte, welche wir gewährleisten müssen. Insbesondere stehen ihnen folgende Rechte zu:

- a. Auskunftsrecht: Die betroffene Person kann Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.
- b. Recht auf Datenherausgabe oder -übertragung: Die betroffene Person kann die Herausgabe ihrer Personendaten verlangen.
- c. Berichtigungsrecht: Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden.

Im Verein tätige Personen leiten erhaltene Anfragen von betroffenen Personen innert Monatsfrist an die für den Datenschutz verantwortliche Person weiter.

1.5. Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

Eine Verletzung der Datensicherheit ist gegeben, wenn Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich vernichtet, verändert, gelöscht, Unbefugten offengelegt/zugänglich gemacht werden oder verloren gehen.

Im Falle einer Datensicherheitsverletzung ist umgehend die für Datenschutz verantwortliche Person zu informieren.

1.6. Verantwortlichkeiten und Kompetenzen

1.6.1. Alle im Verein tätigen Personen

Alle im Verein tätigen Personen sind verantwortlich, Personendaten in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen zu bearbeiten. Insbesondere haben alle im Verein tätigen Personen die folgenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen:

- Umgehende Weiterleitung von datenschutzrechtlichen Anfragen insbesondere von betroffenen Personen an die für Datenschutz verantwortliche Person;
- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht auf Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

- Umgehende Meldung an die für Datenschutz verantwortliche Person bei Verdacht, dass Personendaten entgegen den vorliegenden Bestimmungen bearbeitet wurden
- Teilnahme an Schulungen, sofern von der für Datenschutz verantwortlichen Person aufgefordert

1.6.2. Die für Datenschutz verantwortliche Person

Die für Datenschutz verantwortliche Person wird durch den Vereinsvorstand bestimmt.

Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorgaben innerhalb des Vereins;
- Führung und Pflege des Inventars der Bearbeitungstätigkeiten
- Risikoabschätzung von Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit
- Beantwortung von Anfragen von betroffenen Personen innert 90 Tagen seit Antragstellung der betroffenen Person

2. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird jedes Jahr durch den Vorstand auf seine Aktualität überprüft und allenfalls angepasst.

Turnverein Lyss

Lyss, 1.2.2026